

011 K 020/21



AMTSGERICHT MINDEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll

unter Aufhebung des Termins vom 26.06.2024 von Amts wegen am

**Mittwoch, 2. Oktober 2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Minden,**

Königswall 8 / Gerichtszentrum, Erdgeschoss, Saal 223,

das im Grundbuch von Minden Blatt 853 eingetragene Erbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Minden Blatt 771 unter Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück Gemarkung Minden Flur 28 Flurstück 971, Hof- und Gebäudefläche, zwischen Falkenstraße und Hubertusstraße, groß 27 m², in Abteilung II Nr. 1 auf die Dauer von 99 Jahren seit dem 01.10.1963;

versteigert werden.

Zur Versteigerung kommt ein mit einer Reihengarage bebautes Erbbaurecht.

Laut Gutachten ist das mit dem Erbbaurecht (für die Dauer von 99 Jahren seit dem 01.10.1963) belastete 27 m² große Grundstück bebaut einer Reihenmittelgarage in Massivbauweise, Bj. 1968, Stahlschwingtor. Z.Zt. der Begutachtung befand sich vor der Garage Bewuchs.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 3.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Minden, 24.06.2024